Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20. Postfach Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postscheckkonto: Dresden 1580. Girokasse: Riesa Nr. 52.

№ 291. Donnerstag, 14. Dezember 1933, abends. 86. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezug RM. 2.14 einschl. Postgebühr (ohne Zustellungsgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionsverteuerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 29 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achtseitige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann. Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Vom Reichstagsbrand-Prozeß.

Die Strafanträge: Gegen Lubbe und Torgler die Todesstrafe beantragt.

vdz. Berlin. In der gestrigen Nachmittagssitzung des Reichstagsbrandstifterprozesses hielt der **zweite Anklagevertreter, Landgerichtsdirektor Parisius**, sein Plaidoyer, in dem er sich **ausschließlich mit dem Angeklagten van der Lubbe beschäftigte.** Nach der Schilderung seiner Wanderungen, die er unternommen habe, um die politischen Verhältnisse in den andern Ländern zu studieren, ging der Reichsanwalt auf die **politischen Gespräche ein, die Lubbe mit Parteigenossen in Neukölln hatte und in deren Verlauf Lubbe auch nach der Zentrale der KPD. in Berlin fragte. In diesen Gesprächen war schon vom Anstecken öffentlicher Gebäude die Rede, um die Arbeiter zu entfachen und die Revolution vorwärts zu treiben, in diesem Zusammenhange wurde schon vom Reichstag und Schloß gesprochen.**

Nach einer Schilderung der Brandstiftungen im Neuköllner Wohlfahrtsamt, im Berliner Rathaus und Schloß, die Lubbe offenbar allein inszeniert hat, **schilderte der Anklagevertreter ausführlich den Reichstagsbrand mit der einleitenden Feststellung, daß es ausgeschlossen sei, daß Lubbe erst am Brandtage selbst auf den Gedanken gekommen sei, dieses folgenschwere Unternehmen auszuführen. Die Beweisaufnahme habe klar und eindeutig ergeben, daß die Behauptung des Angeklagten, die Tat allein ausgeführt zu haben, nicht der Wahrheit entspricht.** Es sei ein **lückenloser Beweis dafür erbracht, daß die Brandstiftung unmöglich so erfolgt sein kann, wie Lubbe es dargestellt hat.** Schon vorher habe er an einer Führung im Reichstag teilgenommen, sicher nur zu dem Zweck, die Oertlichkeiten kennenzulernen. Außerdem war die Zeit der Brandstiftung außerordentlich günstig, was eine genaue Kenntnis der Kontrollgänge im Reichstag vermuten läßt. **Van der Lubbe kann nach seiner Schilderung nur zwei Minuten im Plenarsaal verbracht haben.** In diesen zwei Minuten kann eine Person nach den übereinstimmenden Gutachten dreier Sachverständigen den Plenarsaal unmöglich angesteckt haben; **die Brandherde müssen vorher von anderen Personen vorbereitet worden sein.** Einwandfrei festgestellt ist, daß im Plenarsaal mit einer selbstentzündlichen Flüssigkeit gearbeitet worden ist und daß **mindestens zwei bis drei Personen bei der Vorbereitung tätig gewesen sind.** Diese Helfer können den Reichstag ganz leicht betreten haben und, wenn es Abgeordnete waren, ging das ohne weiteres.

Der Reichsanwalt erörtert dann die verschiedenen Möglichkeiten der Mittäterschaft. Entweder hat Lubbe gewußt, daß noch andere Personen den Brand im Plenarsaal anlegten oder er hat es nicht gewußt. Juristisch gesprochen käme im ersten Fall Mittäterschaft, im zweiten Fall Nebentäterschaft in Frage. Lubbe hat offenbar von vornherein selbst damit gerechnet, festgenommen zu werden, dafür spricht nicht allein die Tatsache, daß er die Feuerbrände an sichtbaren Stellen anlegte, sondern vor allem auch hier der Umstand, daß er seine Bekleidungsstücke opferte. Er hat ja auch keinen Versuch gemacht, zu entkommen; das zeigt klar und deutlich, daß van der Lubbe sich festnehmen lassen wollte, aber auch, daß er festgenommen werden sollte. Daß van der Lubbe die ganze Schuld allein auf sich nimmt und seine Hintermänner nicht verrät, ist nicht weiter verwunderlich. Er verhält sich damit so, **wie es die Kommunistische Partei ihren Mitgliedern ständig zur Pflicht macht.** van der Lubbe wird nach der Anklage **nicht nur beschuldigt, die Brandstiftungen ausgeführt zu haben, sondern ihm wird weiter vorgeworfen, sich des Hochverrats schuldig gemacht zu haben.**

Reichsanwalt Parrisius kommt zu dem Ergebnis, daß sich van der Lubbe des fortgesetzten Hochverrats im Sinne des § 81, Ziffer 2, des Strafgesetzbuches schuldig gemacht habe. Nach dem Vorsatz van der Lubbes sollte durch die Brandlegung unmittelbar die Revolution von statten gehen. In Tateinheit mit dem Verbrechen des Hochverrats stehen die verschiedenen Brandstiftungen, von denen bei den Brandlegungen im Rathaus, im Schloß und im Reichstag noch hinzukommt, daß unter Begünstigung derselben ein Aufruhr bewirkt werden sollte. Damit liegen die Voraussetzungen des § 307, Nr. 2, des Strafgesetzbuches vor. Der Reichsanwalt betont, daß der Angeklagte van der Lubbe auch für seine Tat in vollem Umfang verantwortlich sei.

Reichsanwalt Parrisius schließt sein mehr als fünfstündiges Plädoyer mit folgenden Ausführungen: Wenn damals im Februar die Pläne van der Lubbes gelungen wären und das beabsichtigte Fanal für die Erhebung der revolutionären Arbeiterschaft sich ausgewirkt hätte, und der von der Kommunistischen Partei seit langem vorbereitete gewaltsame Aufstand gefolgt wäre, dann wäre das Chaos über Deutschland hereingebrochen. **Daß es nicht dazu gekommen ist, ist einzig und allein dem kraftvollen und energischen Eingreifen der nationalsozialistischen Regierung zu verdanken. Dank diesem [illegible] Deutschland zerschmettert am Boden. Wir wollen hoffen, daß er sich von dieser Niederlage nie wieder erheben wird.**

Nun hat aber die Stunde der Abrechnung geschlagen und, meine hohen Herren Richter, Ihnen dürfte es nicht schwer fallen, **den Angeklagten van der Lubbe in vollem Umfang im Sinne der Anklage für schuldig zu befinden und diejenige Strafe gegen ihn festzusetzen, die allein nach dem Gesetz zulässig ist, die aber andererseits auch allein der ungeheuren Schwere seines Verbrechens gerecht wird.**

Die Verhandlung wird am Donnerstag um 10 Uhr fortgesetzt. Dann wird der Oberreichsanwalt über die bulgarischen Angeklagten und den Angeklagten Torgler sprechen.

Der Oberreichsanwalt zur weiteren Begründung der Anklage.

Leipzig. (Funkspruch.) In der heutigen Sitzung des Reichstagsbrandstifterprozesses erhielt sofort der **Oberreichsanwalt das Wort zur weiteren Begründung der Anklage. Meine Aufgabe, so erklärt Oberreichsanwalt Werner, wird es sein, den Versuch zu machen, darzulegen, ob die Annahme der Anklage zutreffend ist, daß die Mittäter Lubbes bei der Tat die Angeklagten Torgler, Dimitroff, Popoff und Taneff sind.** Irgendeine Person, die unmittelbar Kenntnis davon erhalten hat, daß diese vier Angeklagten an der Tat beteiligt waren, ist nicht vorhanden. Die übrigen Angeklagten sind während und nach der Tat am Tatort nicht gesehen worden. **Ihre Schuld kann deshalb nur nachgewiesen werden durch Umstände, die darauf hindeuten, daß sie mit der Tat in Verbindung stehen müssen.**

Wir müssen zunächst bei den Angeklagten fragen: Konnten sie nach Erwägungen für sich einen Vorteil für die Sache erwarten? Konnte der erwartete Vorteil für sie ein Impuls für die Tat sein? Bei dem politischen Charakter des Deliktes kommt der politische Vorteil für politische Gruppen in Frage. **Da die Angeklagten alle Kommunisten sind, wird die Frage so zu stellen sein: Hatte die Kommunistische Partei ein Interesse an der Tat und konnte sie von ihr unter Berücksichtigung der damaligen politischen Lage einen Vorteil von der Tat für die Kommunistische Partei und ihre Ziele erwarten?** Diese Frage, betonte der Oberreichsanwalt, ist unbedingt zu bejahen. **Wenn der Kommunistischen Partei ihre Absicht gelungen wäre, hätte sie zweifellos einen ganz erheblichen Vorteil von der Sache gehabt; sie wäre an die Macht gelangt und hätte damit ihr Ziel erreicht, das sie seit vielen Jahren vergeblich zu erreichen versucht hat.** Aber selbst wenn die KPD. damit rechnete, daß die Sache erfolglos ausliefe, so bestand immer noch die Möglichkeit, die mißlungene Tat auszunutzen, wie sie es ja auch versucht hat, diese Tat ihren politischen Gegnern, den Nationalsozialisten, anzudichten. Daß die Sache nachher ganz anders ausgegangen ist, daß die erste und auch die zweite Erwägung sehr beschleunigt sind, ändert nichts an der Tatsache, daß die Erwägungen angestellt wurden und daß sie unter Umständen auch die Möglichkeit eines Erfolges in sich bergen. **Die Täter müssen also der Kommunistischen Partei oder Organisationen angehört haben, die mit den Zielen der KPD. sympathisierten.**

Der Oberreichsanwalt beschäftigt sich dann eingehend mit dem Angeklagten Torgler und betont dabei, daß auch gegen den früheren kommunistischen Abg. Koenen Anklage wegen des Reichstagsbrandes erhoben worden sei, der heute nur aus dem Grunde nicht auf der Anklagebank sitze, weil er es vorgezogen hat, zu fliehen. **Der Oberreichsanwalt behandelte ausführlich die Zeugenaussagen und Argumente, die für eine Mittäterschaft Torglers bei der Reichstagsbrandstiftung sprechen. Der Verdacht falle auf Torgler zunächst deshalb, weil er sich kurz vor der Tat im Reichstag aufgehalten habe.** Da für die Vorbereitung des Brandes hauptsächlich die Abendzeit in Frage komme, sei es besonders auffallend, **daß der Aufenthalt Torglers gerade in dieser Zeit nicht nachgewiesen** werden könne, bzw. daß nachgewiesen **worden sei, daß Torgler sich um diese Zeit nicht in seinem Zimmer aufgehalten habe.**

Die Strafanträge:

Leipzig. (Funkspruch.) Im Reichstagsbrandstifterprozeß beantragte der Oberreichsanwalt heute nachmittag gegen

die Angeklagten van der Lubbe und Torgler die Todesstrafe. Für die drei angeklagten Bulgaren Dimitroff, Popoff und Taneff beantragte er Freisprechung.

Der Oberreichsanwalt fuhr dann fort: Für diesen Verdachtsmoment kommt aber noch etwas anderes, und das ist das durchschlagende: **Torgler ist nicht nur vor Entdeckung** der Tat am Tatort gesehen worden, sondern er ist auch **mit dem zweiten festgestellten Täter kurz vor der Tat am Tatort gesehen worden. Die Zeugen Karwahne, Kroner und Frey haben nach 8 Uhr im Reichstage Torgler mit van der Lubbe zusammengesehen.** Die Personen, die nach Torglers Angabe mit Lubbe verwechselt worden sein konnten, kommen nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme dafür nicht in Frage. Es muß danach **angenommen werden, daß Torgler wenige Stunden vor der Tat mit dem Täter zusammen im Reichstag gewesen ist.** Torgler ist auch mit **einer weiteren Person,** die der Tat verdächtig gewesen ist, nämlich **mit dem Angeklagten Popoff, zusammen am Tatort gesehen** worden, wenige Stunden vor der Tat. **Das ist durch die drei nat.-soz. Zeugen jedenfalls bekundet worden.**

Zu diesen **Beweismomenten** kommt nun noch die **Aussage des Zeugen Grothe.** Grothe hat verhältnismäßig spät in dem Verfahren Bekundungen gemacht, die geeignet sind, **Torgler und Popoff sehr zu belasten.** Der Oberreichsanwalt erörtert dann die **Zeugenaussagen zu den Bekundungen Grothes** und erklärt: Durch die erhobenen Beweise ist meines Erachtens ein Nachweis dafür, **daß die Aussage Grothes** unrichtig ist, keineswegs geführt. Ich will aber nicht bestreiten, daß auch diese Aussage von Grothe allein in der Lage sein würde, auf ein Schuldig zu plädieren, denn es haben sich immerhin einige Momente ergeben, die Zweifel an der vollkommenen Zuverlässigkeit der Zeugenaussage begründet erscheinen lassen.

Der Oberreichsanwalt führte weitere Momente an, die eine **Belastung des Angekl. Torgler** enthalten. **Am Vormittag des Brandtages sei Torgler von verschiedenen Zeugen auf dem Wege zum Reichstag beobachtet worden und mehreren dieser Zeugen sei aufgefallen, daß Torgler über das normale Maß hinaus dicke und schwere Aktentaschen getragen habe, daß er ein scheues Wesen zeigte, als ob es ihm unangenehm gewesen wäre, daß er gesehen wurde. Verdächtig sei auch das Verhalten Torglers im Restaurant Aschinger am Abend des Brandtages gewesen.** Während die Kunde vom Reichstagsbrand naturgemäß bei allen Gästen des Lokals große Aufregung hervorrief, **habe sich Torgler mit seiner Gesellschaft so gleichgültig verhalten, als ob ihnen die Nachricht nicht überraschend gewesen wäre.** Aehnliche Beobachtungen seien auch von anderen Zeugen im Lokal Stawicki gemacht worden.

Oberreichsanwalt Dr. Werner kommt dann zu dem Schluß, daß der **Angeklagte Torgler als Täter am Reichstagsbrand beteiligt sei und daß er die Tat begangen habe zu dem Zweck, die Mitglieder der KPD. zum Losschlagen anzureizen.** Es handele sich, so betonte Dr. Werner, um **vollendete Brandstiftung und es komme außerdem in Tateinheit hinzu, daß ein hochverräterisches Unternehmen begangen worden sei.**

Die **Nachmittagssitzung** des Reichstagsbrandstifterprozesses beginnt mit einer **scharfen Zurechtweisung des Angeklagten Dimitroff durch den Vorsitzenden, weil Dimitroff während der Ausführungen des Oberreichsanwaltes wiederholt gelächelt hat.** Der Vorsitzende bezeichnet diese Haltung als unehrerbietig gegen das Gericht und als Provokation und **droht, Dimitroff von der Sitzung auszuschließen.**

Der **Oberreichsanwalt fährt dann in seinem Plädoyer fort** und wendet sich nunmehr **den drei bulgarischen Angeklagten zu.**

Trauerfeier für die Opfer des Fuhlsbütteler Flugzeugunglücks.

Hamburg. (Funkspruch.) In einer Kapelle des **Ohlsdorfer Friedhofes** fand heute die **Trauerfeier** für die **bei dem Flugzeugunglück in Fuhlsbüttel ums Leben gekommenen Piloten und Techniker** statt. Die Särge der drei **toten Flieger Wien, Gruetzbach und Schnarrenberger** waren **mit den blaugelben Farben der Lufthansa bedeckt.** Im Hintergrund ragten aus dem Grün der Lorbeerbäume die schwarzumflorten Banner des neuen Reiches. Zu der Trauerfeier waren außer der Hamburger Belegschaft der Lufthansa Senator Richter, Polizeigeneral Simon, die Polizeibereitschaft des Flughafens unter Führung des Adjutanten des Reichsstatthalters, Hauptmann Funke, sowie der Direktor der Deutschen Lufthansa Bronsky-Berlin erschienen. Den toten Fliegern hielten Arbeitskameraden u. Mitglieder des Luftsportverbandes die Ehrenwache. Dr. Langhaus hielt die Trauerrede. Dann sprach Direktor Bronsky für die Arbeitskameraden der Lufthansa.

Die toten Flieger wurden im Anschluß an die Trauerfeier in ihre Heimat Berlin, Königsberg und Donaueschingen überführt